

# **Begründung zur Corona-Verordnung Kita (CoronaVO Kita) vom 1. April 2022**

## **A. Allgemeiner Teil**

Ab dem 3. April 2022 richtet die Landesregierung die Schutzmaßnahmen an den neuen bundesrechtlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aus, sodass sich die 12. Corona-Verordnung der Landesregierung auf zentrale Basisschutzmaßnahmen beschränken wird.

Die Omikron-Variante des Virus breitet sich allerdings nach wie vor stark in der Bevölkerung aus. Die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz an Neuinfektionen je 100.000 Einwohner beträgt derzeit 1.586,8 (Stand: 31. März 2022; [Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts](#)). Im Hinblick darauf, dass für die betreuten Kinder in der frühkindlichen Bildung schon bisher altersbedingt keine Maskenpflicht oder die Durchsetzung von Abstandsgeboten angeordnet war, ist es erforderlich, die Teststrategie zumindest für einen Übergangszeitraum noch weiterzuführen, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen.

## **B. Besonderer Teil Einzelbegründung**

### **Zu § 1 (Testpflicht, allgemeine Empfehlungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt, dass in Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen eine Testpflicht gilt. Aufgrund des nach wie vor sehr hohen Infektionsgeschehens, auch in Abgrenzung zu weiteren, saisonal bedingten Atemwegsinfekten, sind Testungen in den Einrichtungen dieser Verordnung zumindest für einen Übergangszeitraum von zwei Wochen – und damit im Gleichklang mit den Testungen an Schulen – aktuell weiterhin geboten, um die Entwicklung von Ausbruchsgeschehen nach dem Wegfall einer Vielzahl von Schutzmaßnahmen zum 3. April 2022 vorübergehend zu beobachten frühzeitig zu erkennen und durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot einzudämmen. Die verpflichtenden Testungen sollen deshalb im Gleichklang mit den Testungen in den Schulen noch bis zum 13. April 2022 weitergelten. Die Räumlichkeiten der Einrichtungen und auch der Kindertagespflegestellen werden über einen längeren Zeitraum von mehreren haushaltsfremden

Personen genutzt, was das Risiko einer Infektion erhöht. ([https://mwk.baden-wuerttemberg.de/211220\\_3](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/211220_3). Stellungnahme\_Expertenkreis\_Aerosole.pdf). Das Testen ist zum Schutz der Kinder vor Infektionen geeignet, erforderlich und angemessen. An dieser Einschätzung hält der Verordnungsgeber vorerst für den kurzen Zeitraum bis zum 13. April 2022 (dem Tag vor den Osterferien) fest.

### **Zu Absatz 2**

Aufgrund der nach wie vor hohen Infektionszahlen ist verantwortungsvolles Handeln weiterhin notwendig. Deswegen wird die eigenverantwortliche Beachtung einer ausreichenden Hygiene, das regelmäßigen Lüften geschlossener Räume, die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen volljährigen Personen sowie das Tragen von medizinischen Masken oder Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) in Innenräumen empfohlen. Eine rechtliche Verpflichtung folgt hieraus nicht. Die Empfehlung greift den Inhalt der bisher geltenden Maskenpflicht auf. Dies gilt auch für die pädagogisch begründete Ausnahme für das Fachpersonal, soweit es ausschließlich mit den betreuten Kindern Kontakt hat.

### **Zu § 2 (Testung)**

#### **Zu Absatz 1**

Testungen sind aus den oben dargelegten Gründen zumindest für einen Übergangszeitraum weiterhin geeignet und erforderlich, um einen möglichst sicheren Betrieb in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen zu gewährleisten. Die in den Einrichtungen betreuten Kinder tragen keine Masken und halten keinen Abstand. Beim Spielen und Toben haben sie engen Kontakt miteinander mit der entsprechenden Gefahr einer Ansteckung. Das Testen ist Grundlage für die zeitnahe Erkennung und Behandlung von Infektionen sowie der Unterbrechung von Infektionsketten.

#### **Zu Satz 1**

#### **Zu Nummer 1**

Nummer 1 bestimmt das Testangebot, dass die Einrichtungen den Kindern zu machen haben. Es besteht grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage der

Kinder. Kinder, die nicht an jedem Wochentag in der Einrichtung betreut werden, ist ein entsprechendes Testangebot an ihren Anwesenheitstagen zu machen.

### **Zu Nummer 2**

Der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson kann entscheiden, ob die Testungen in der Einrichtung bzw. am Ort der Ausübung der Tagespflegetätigkeit angeboten werden. Wird festgelegt, dass die Testungen in der Einrichtung bzw. am Ort der Tagespflege durchgeführt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich. Dies gilt auch bei Beschaffung der Testkits durch die Erziehungsberechtigten auf eigene Rechnung. Den Erziehungsberechtigten steht insoweit also kein Wahlrecht zu.

Bietet die Einrichtung oder Tagespflegeperson keine Testung an, ist den Erziehungsberechtigten die entsprechende Anzahl an Antigentests für die häusliche Testung der Kinder zur Verfügung zu stellen, damit sie die Kinder selbst testen können.

### **Zu Satz 2**

Kinder, die nach § 1 Nummer 11 der CoronaVO Absonderung vom 14. Dezember 2021 in der ab dem 19. März 2022 gültigen Fassung quarantänebefreit sind, sind im Zusammenhang mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 nicht testpflichtig und deshalb von den zur Erfüllung der Testpflicht vorzuhaltenden Testangeboten ausgenommen.

Quarantänebefreit ist nach § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung jede nicht positiv getestete asymptomatische Person, die

- mindestens drei Einzelimpfungen erhalten hat und deren letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist,
- lediglich zwei Einzelimpfungen erhalten hat und deren zweite Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine

Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat,

- einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend lediglich eine Einzelimpfung erhalten hat, welche nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- eine Infektion durch einen positiven PCR-Test darlegen kann und deren Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine Einzelimpfung erhalten hat, wenn die Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- eine Einzelimpfung erhalten hat und nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und bei der die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt,
- eine Einzelimpfung erhalten hat, nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine weitere Einzelimpfung erhalten hat,
- positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat, oder
- zwei aufeinanderfolgende Einzelimpfungen erhalten hat und anschließend positiv mittels PCR-Test getestet wurde, wenn die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage zurückliegt.

### **Zu Satz 3**

Bei Personen, die eine COVID-19-Erkrankung überstanden haben, können PCR-Tests noch für einige Zeit ein positives Ergebnis aufweisen, weil noch Rückstände viralen Erbguts vorhanden sind. In der Regel handelt es sich aber nicht mehr um vermehrungsfähige Viren, sodass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht ([Quelle: Hinweise des Robert Koch-](#)

[Instituts zur Testung von Patientinnen und Patienten auf SARS-CoV-2/Positive PCR-Ergebnisse bei Genesenen, Stand 07.03.2022](#)). Um zu vermeiden, dass die gesamte Gruppe infolge eines falsch positiven PCR-Pooltestergebnisses nachgetestet werden muss, ist für Kinder, die aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus absonderungspflichtig waren, eine Teilnahme an PCR-Pooltests frühestens 14 Tage nach Ende der Absonderung wieder zulässig. Bis dahin erfolgt die Testung dieser Kinder mittels Antigen-test. Die restliche Gruppe kann weiterhin am PCR-Pooltest teilnehmen.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt, auf welche Weise der Testnachweis erbracht werden kann.

## **Zu Satz 1**

### **Zu Nummer 1**

Der Nachweis kann durch Teilnahme an einer Testung in der Kindertageseinrichtung bzw. in den Räumlichkeiten erbracht werden, in denen die Betreuung durch die Tagespflegeperson erfolgt.

### **Zu Nummer 2**

Sofern die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht in der Einrichtung testen lassen möchten, kann der Testnachweis auch durch den Test eines hierfür zugelassenen Leistungserbringers nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden. Dies sind die Testzentren ebenso wie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore sowie die Rettungs- und Hilfsorganisationen.

### **Zu Nummer 3**

Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sind aufgrund ihrer altersspezifischen motorischen Fähigkeiten teilweise noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Die Testung kann deshalb nach Entscheidung des Trägers der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson alternativ zur Testung in der Einrichtung auch durch die Erziehungsberechtigten im häuslichen Bereich durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durch-

führung der Testung von den Erziehungsberechtigten auf einem hierfür von der Einrichtung oder Tagespflegeperson zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen.

Der Nachweis nach Nummer 2 und 3 ist von den Erziehungsberechtigten jeweils spätestens an den Betreuungstagen vorzulegen, an denen die jeweilige (Gruppe) ein Testangebot in der Einrichtung bzw. Tagespflegestelle erhält. Die Leitung der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson kann einen davon abweichenden Zeitpunkt zur Vorlage des Nachweises festlegen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Kind an den für die Gruppe festgelegten Testtagen nicht in der Einrichtung oder von der Tagespflegeperson betreut wird.

### **Zu Satz 2**

Die dem Nachweis zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests nicht länger als 24 Stunden und im Falle einer PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Es ist also z.B. zulässig, dass das Kind bereits am Vorabend mittels Antigen-Schnell- oder Selbsttest getestet wird. Maßgeblich ist die Gültigkeit zum Zeitpunkt des Zutritts zur Einrichtung bzw. Tagespflegestelle, der gesamte Betreuungszeitraum muss nicht abgedeckt sein.

### **Zu § 3 (Zutritts- und Teilnahmeverbot, Betretungsverbot):**

#### **Zu Absatz 1**

#### **Zu Satz 1**

Durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden, vermindert werden.

#### **Zu Nummer 1**

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht für Kinder, solange sie den nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Testnachweis nicht erbringen und keine Ausnahme von dem Verbot nach § 3 Absatz 3 besteht. Zur Erbringung des Testnachweises dürfen sie die Einrichtung kurzfristig betreten, wenn der Test in der Einrichtung angeboten wird.

#### **Zu Nummer 2**

Um insbesondere für einen Übergangszeitraum nach Wegfall einer Vielzahl von Schutzmaßnahmen in anderen Lebensbereichen die Infektionslage zu beobachten und das Infektionsgeschehen besser zu kontrollieren, ist es sowohl aus infektiologischer Sicht als auch aus Gründen der Fürsorge erforderlich, dem Personal in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, das nicht quarantänebefreit im Sinne des § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung ist, Kontrollmaßnahmen und ein Monitoring aufzuerlegen.

Mildere Mittel, wie z. B. eine freiwillige Testmöglichkeit oder weniger häufige Testungen, wären zwar schonender gegenüber den Rechten der Betroffenen. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb als Vorsorgemaßnahmen zum Gesundheitsschutz der Kinder und anderer vulnerablen Personen unter den derzeitigen Pandemiebedingungen weniger geeignet.

Für das in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschäftigte nicht quarantänebefreite Personal gilt daher ein Zutrittsverbot, sofern es nicht an jedem Präsenztage den Nachweis über einen negativen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 erbringt. Der Nachweis gemäß Buchstabe b ist der Leitung beziehungsweise dem Träger der Einrichtung oder einer von diesen beauftragten Person zur Einsichtnahme vorzulegen, damit die Nachweise auf Plausibilität kontrolliert werden können und nötigenfalls das Zutritts- und Teilnahmeverbot durchgesetzt werden kann.

Auch für das Personal gilt die Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 3.

### **Zu Buchstabe a**

Die Pflicht kann durch Teilnahme an einem Schnelltest im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung oder an einem PCR-Test im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung erfüllt werden. Die Testung ist jeweils in der Einrichtung unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person durchzuführen. Selbsttests, die außerhalb der Einrichtung ohne Überwachung durch eine geeignete Person durchgeführt werden, sind nicht zugelassen.

Durch diese Regelung soll einerseits sichergestellt werden, dass die vom Verordnungsgeber durch die engmaschigen Testungen bezweckte Kontrolle gewährleistet ist. Zum anderen bietet die Testung unter Zeugen den Beschäftigten eine gesicherte Beweisposition.

## **Zu Buchstabe b**

Zugelassen ist alternativ auch die Vorlage eines negativen Testnachweises, der von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen oder überwacht wurde. Dies sind neben Testzentren insbesondere Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore sowie Rettungs- und Hilfsorganisationen.

## **Zu Nummer 3**

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt auch für nicht in der Einrichtung betreute oder beschäftigte Personen, die keinen Testnachweis nach § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vorlegen. Hiervon umfasst sind beispielsweise Eltern, die sich im Rahmen der Eingewöhnung oder bei Elternstudiensitzungen in der Einrichtung aufhalten.

Der dem Nachweis zugrundeliegende Test darf im Falle eines Antigen-Schnelltests nicht länger als 24 Stunden und im Falle eines PCR-Tests nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. Der Nachweis ist der Leitung der Einrichtung oder einer von dieser beauftragten Person zur Einsichtnahme vorzulegen, damit er auf Plausibilität kontrolliert und nötigenfalls das Zutritts- und Teilnahmeverbot durchgesetzt werden kann. Eine Befugnis zur Speicherung der Daten besteht grundsätzlich nicht.

## **Zu Absatz 2**

Ausgenommen von der Pflicht, die Testung unter Aufsicht durchzuführen, sind Personen, die ihre Tätigkeit in der Kindertagespflege alleine in einem Privathaushalt oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten ausüben, da hier nicht vorausgesetzt werden kann, dass eine weitere volljährige Person anwesend ist.

## **Zu Absatz 3**

## **Zu Satz 1**

## **Zu Nummer 1**

Personen, bei denen aufgrund einer Behinderung kein COVID-19-Test durchgeführt werden kann, weil z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund der Behinderung oder einer Autismus Spektrum Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist, sind von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.



## **Zu Nummer 2**

Quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung sind von dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

## **Zu Nummern 3 und 4**

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Gelände der Einrichtung aus zwingenden Gründen kurzzeitig betreten müssen wie z.B. Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder von dort abholen oder Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den Betrieb der Einrichtung unerlässlich sind. Gleiches gilt für Kinder, die das Gelände der Einrichtung nur betreten, um das Testangebot in der Einrichtung wahrzunehmen.

## **Zu Satz 2**

Die Ausnahmen des Satzes 1 zum Zutritts- und Teilnahmeverbot gelten auch für die Kindertagespflege, die von einer Tagespflegeperson alleine in einem Privathaushalt oder anderen geeigneten Räumlichkeiten ausgeübt wird.

## **Zu § 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Geregelt wird das Inkrafttreten dieser Verordnung sowie das Außerkrafttreten dieser und der ihr vorausgegangenen Verordnung.